

§ 2.

Der ständige Vertreter eines Notars ist auch befugt, von den von diesem verwahrten Urkunden in den Fällen des § 33 der Notariatsordnung amtliche Ausfertigungen zu ertheilen, bis die Urkunden einem anderen Notar übertragen sind.

§ 3.

Die von einem Vertreter unter Bezeichnung dieser Eigenschaft ertheilten amtlichen Ausfertigungen haben dieselbe Gültigkeit wie die von dem vertretenen Notar selbst ertheilten Ausfertigungen.

§ 4.

Vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden können nur studirte Notare ertheilen.

Nicht studirte Notare müssen die Originale von Urkunden der in § 702 unter 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, welche sie aufgenommen haben, einem von ihnen zu wählenden studirten Notar in Verwahrung geben und dies am Schlusse der Urkunden, sowie in ihrem Repertorium bemerken. Der verwahrende Notar hat diese Urkunden in seinem Repertorium ebenfalls zu verzeichnen unter Hervorhebung des Namens und der Repertoriumnummer des Notars, welcher ihm die Urkunde in Verwahrung gegeben hat.

§ 5.

Die Notariatsordnung vom 1./9. November 1820 wird aufgehoben, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht.

Die juristische Commission.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, daß über diese Angelegenheit eine Deputationsberatung eintrete und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

3. Einquartierung im Landgebiet.

Die Bürgerschaft hat den Deputationsbericht dankend entgegengenommen.

4. Budget der stadtbremischen Armenpflege.

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen dem Budget der stadtbremischen Armenpflege nebst den dazu unter 2 bis 5 des Berichts gestellten Anträgen ihre Genehmigung ertheilt, ersucht sie den Senat, den Vorstand der Armenpflege zu einem Berichte darüber zu veranlassen, ob die unter I. Einnahmen, Position 1 und 2 mit M. 1600 eingestellten beiden Summen nicht besser von dem Budget der Armenpflege zu trennen und derselben zu einer Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken zu überweisen seien.

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß eine solche Verwendung dem Sinne der Geber jedenfalls mehr entsprechen würde, und setzt sie ihre Beschlußfassung über die beiden genannten Positionen bis nach Eingang dieses gewünschten Berichts aus.

Mittheilung des Senats

vom 20. Februar 1880.

1. Budget für 1880.

Der Senat erklärt sich über die Budgetvorlage wie folgt:

Ordentliche Einnahmen.

I. 3. d. Wegbau. Auch der Senat ermächtigt die Baudeputation zum Abschlusse des Vertrags mit dem Kreisausschusse wegen der Beaufsichtigung der Landstraßen.

I. 7. Gasanstalt. Mit der Einstellung von M. 400 000 ist der Senat einverstanden.

II. 1. Grundsteuer. Nach der jetzt vorliegenden Grundsteuerrolle des Kontrolleurs der directen Steuern für 1880 wird die Einnahme M. 1 005 835.68 betragen. Es wird also richtig sein, statt der veranschlagten M. 1 026 000 nur M. 1 005 800 einzustellen.

II. 4. Einkommensteuer. Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei, wonach im laufenden Jahre vier Procent Einkommensteuer und erforderlichen Falls ein zur Deckung des nicht durch Ueberschüsse sich begleichenden Deficits ausreichender Zuschlag nach Maßgabe des von der Bürgerschaft beantragten Verfahrens erhoben werden sollen. Er wird das betreffende Gesetz demgemäß verkündigen. In das Budget wird der hiernach von der Einkommensteuer aufzubringende Betrag, abgesehen von den Rückständen, mit M. 2 288 000 einzustellen sein (s. die Schlußberechnung).

III. 16. Papierstempel und 17. Zusatzstempel. Auch der ermäßigte Anschlag von M. 35 000 für den Papierstempel erscheint nach den in Kraft getretenen erheblichen Einschränkungen der Stempelpflicht noch zu hoch, und auch von dem Zusatzstempel wird eine Einnahme von M. 12 000 nicht zu erwarten sein. Der Papierstempel hat in den drei letzten Monaten November, December, Januar, nur M. 5 550 (gegen M. 12 600 in derselben Periode 1879/80) eingebracht, der Zusatzstempel einen Ertrag von M. 1200 noch nicht erreicht. Danach dürften die beiden Anschlagssummen auf M. 22 000 und 5 000 herabzusetzen sein, unter Voraussetzung dieser Herabminderung des Anschlags ist der Senat zu

IV. 11. Gerichtskanzleien, mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Anschlagserhöhungen einverstanden.

Ordentliche Ausgaben.

I. 2. Regierungskanzlei. Die Berichtigung dieses Postens (Mehrbedarf von M. 1000) ist als zutreffend anzuerkennen.

II. 2. Landgericht. Indem der Senat im Uebrigen sich dem Beschlusse der Bürgerschaft zu dieser Position anschließt, beantragt er seinerseits auf Grund erstatteten Berichts der Justizcommission im Specialetat 30 unter II. 2, Bureaubedarf, statt M. 1800 zu setzen M. 2800 und daselbst unter 3, Gebühren u., statt M. 3500 M. 2500. Die Schlußsumme ändert sich dadurch nicht.

II. 3. Amtsgericht Bremen. Unter II. 1. des Specialetats 31 tritt an Stelle des versetzten Kanzlisten **Knop** der Kanzlist **Timpe**, ang. 1875, Janr., mit M. 1980. Unter III. 1. beträgt das Gehalt des Gerichtsschreibers **Florenz** M. 2200 (nicht 2000, wie im Beschlusse der Bürgerschaft steht). Ebenda ist einzustellen der inzwischen ernannte Gerichtsschreiber **Gehrke**, 1879, December. Im Uebrigen tritt der Senat auch hier der Bürgerschaft bei.

II. 4. Vormundschaftsbehörde. Unter 1. ist das Kanzlistengehalt auf M. 2160 zu erhöhen, weil der Kanzlist **Knop**, ang. 1869, Januar, hier eintritt. Die Vergütung für Ermittlungen ist auf den von einem Gerichtsvollzieher wahrzunehmenden Zustellungs- und Gerichtsdienst auszudehnen und nach den vorliegenden Erfahrungen auf M. 900 anzuschlagen. Der Senat beantragt aber für diesmal M. 1080 zu bewilligen, weil für das letzte Quartal 1879 noch rund M. 180 für den gedachten Dienst zu vergüten sind. Für Kanzlei- und Bureauausgaben werden nach den vorliegenden Erfahrungen statt M. 980 M. 1460 einzustellen und danach die Schlußsumme auf M. 8800 zu erhöhen sein.

II. 5. Gerichtskasse, 6. Amtsgericht Bremerhaven, 8. Staatsanwaltschaft. Der Senat stimmt den von der Bürgerschaft beantragten Erhöhungen, bzw. der Einstellung des Bureauvorstehers **Alöning** zu.

II. 10. Strafanstalt. Der Senat genehmigt, daß der Beamte **Kölle** vom 1. Januar d. J. an mit M. 1800 Gehalt und Alterszulagen in die Zahl der Staatsbeamten eintritt.

III. 13. Amt Bremerhaven. Die mit Genehmigung des Senats gestellten Anträge wegen Organisation des Polizeidienstes in Bremerhaven sind durch die Zustimmung der Bürgerschaft erledigt.

IV. 7. Steuerkontrolle und Katasteramt. Der Senat beantragt die Herstellung der von der Bürgerschaft gestrichenen Position I. 17. des Stats 54 "Stellvertretung der Generalschätzer und Feldmesser M. 2500." Die Stellvertretung der Generalschätzer beruht auf § 3 des Gesetzes vom 13. März 1873, betreffend die Schätzung der Grundstücke etc. Da nur zwei Generalschätzer angestellt sind, jede Schätzung von zwei Schätzern vorzunehmen ist und Schätzungsaufträge in der Regel binnen acht Tagen erledigt werden sollen, so ist für Vacanz- und Verhinderungsfälle eine Stellvertretung unentbehrlich, wenn die Ausführung des Gesetzes gesichert und im Interesse des Steuer- und Versicherungswezens Unordnung vermieden werden soll. Für Stellvertretung der Feldmesser muß gesorgt werden, weil denselben, nachdem ihnen die Beschreibungen der abzukündigenden Immobilien bereits übertragen waren, jetzt auch noch die Führung der Schätzungskarten bei Veranlagung der Grundsteuer obliegt. Beide Arbeiten dulden keine Aussetzung, und es muß deshalb dem Katasteramt die Möglichkeit erhalten bleiben, durch Stellvertretung Muthilfe zu schaffen.

V. 4. Kirchspielschulen. Der Senat genehmigt die Gehaltserhöhung für den Lehrer **Weller**.

V. 7. Schulen der Hafenstädte. Wenngleich der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft hinsichtlich des laufenden Jahres beitrifft, bemerkt er doch, daß ein Zuschuß von im Ganzen M. 25 600 für das Schulwesen Begegnis unverhältnißmäßig hoch ist, und daß er sich daher vorbehält, für das Jahr 1881 auf den unter Specialetat 61. vorgetragenen Deputationsantrag zurückzukommen.

VI. 1. Bauwesen, allgemeine Verwaltung. Der Senat genehmigt die Gehaltserhöhungen für den Meßgehilfen **Schomburg** und den Zeichner **Meyer**. Da die Bürgerschaft den Fond für Hülfschreiber um M. 1400 herabgesetzt hat, wird die Verwaltung sich genöthigt sehen, die Besoldung für einen beim Schlachthausbau unentbehrlichen Schreiber, welcher bisher vom Hülfspersonal der allgemeinen Bauverwaltung gestellt wurde, auf den Baufond des Schlachthaus zu übernehmen, indem ihrem Berichte zufolge von den verbleibenden Schreibern keiner für diesen Zweck abgegeben werden kann.

Hinsichtlich der Streichung des Gehalts von M. 1200 für einen Bauaufseher ist zu bemerken, daß dieser Posten auf Beschluß des Senats und der Bürgerschaft an Stelle des früheren mit M. 1700 dotirten Amtes eines technisch gebildeten Bauaufsehers getreten ist und daher nicht einseitig aufgehoben werden kann. Da nun nach dem Berichte der Verwaltung des Wasserbaus ein solcher Aufseher ohne Nachtheil für die Finanzen und die Arbeitsausführung auf die Dauer nicht entbehrt werden kann, auch von den Bauaufsehern z. B. einer für den Wasserbau verwendbar ist, so vermag der Senat nicht in die Streichung zu willigen. Es wird indeß vorübergehend möglich sein, durch temporäre Aufstellung und Besoldung aus dem Fond für Löhnungen beim Baggerwesen auszuheilen, und ist der Senat damit einverstanden, daß für dies Jahr das Gehalt von M. 1200 hier erspart bleibe, unter Aufrechterhaltung des Postens und der etatmäßigen Besoldung für die Zukunft.

Da es allerdings wahrscheinlich ist, daß das etatmäßige Gehalt von M. 2000 für einen Vermessungsbeamten im laufenden Jahre erspart werden wird, so mag dasselbe bei Berechnung der Bedarfssumme zunächst abgesetzt werden, unbeschadet der Berechtigung des Senats, die Stelle im Falle der Unentbehrlichkeit ohne weitere Vereinbarung wieder zu besetzen.

VI. 5. Heerstraßen. Der Druckfehler im Specialetat ist zu berichtigen.

VII. 1. Eisenbahnen, allgemeine Verwaltung. Mit der für Ingenieur **Rose** beantragten Gehaltserhöhung ist der Senat einverstanden.

IX. 10. Gewerbekammer. Gegen die Aufnahme des Postens von M. 2000 für Kanzleikosten will der Senat, obwohl an sich der Fonds von M. 3500 (Posten 3) für Ausgaben dieser Art bestimmt ist, für das laufende Jahr Einsprache nicht erheben, ohne indeß damit seine Zustimmung zu einer dauernden Erhöhung der der Gewerbekammer aus der Staatskasse zu gewährenden Mittel auszusprechen. — Durch Ausscheiden der Posten 1, 4, 5 und 6 des Specialetats 86 verringert sich derselbe auf den Betrag von M. 10 500. Dagegen wird der

Behörde für die Technische Anstalt für Gewerbetreibende der Betrag von *M.* 30 800 nach Maßgabe des in der Anlage I. der Mittheilung des Senats vom 14. October v. J. (Verh. S. 522 u. f.) enthaltenen Specialetats zur Verfügung gestellt.

IX. 14. Armenpflege. Daß diese Position auf das Budget der stadtbremischen Armenpflege gebracht werde, hält auch der Senat für correct.

X. 1. Beiträge zur Reichskasse. Diese Position wird von *M.* 1 430 000 auf *M.* 1 500 000 zu erhöhen sein. Nach dem dem Reichstage vorgelegten Reichshaushaltsetat für 1880/81 beträgt das auf Bremen fallende Aversum für Zölle und Verbrauchssteuern, einschließlich eines Zuschlags von *M.* 5 für den Kopf der im Zollauschlusse wohnenden stadtbremischen Bevölkerung, *M.* 1 408 000. Da im ersten Quartal des laufenden Jahres die Zolleinnahmen sich nicht wesentlich verschieden von denjenigen des Reichsfinanzjahres 1880/81 veranschlagen lassen, darf man die obige Summe von *M.* 1 408 000 auch dem Bremischen Rechnungsjahre 1880 zu Grunde legen. Von den Einnahmen des Reichs an Zöllen und Tabacksteuern und an Aversen geht derjenige Theil, welcher den Betrag von 130 Millionen übersteigt, an die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zurück. Diese Rückzahlung ist für Bremen auf rund *M.* 135 000 für das Rechnungsjahr 1880/81 anzuschlagen, und kann auch für das erste Quartal 1880 der Berechnung zu Grunde gelegt werden, weil ebenso von den Zolleinnahmen und Aversen des letzten Semesters 1879/80 ein gewisser, wenn auch geringerer Betrag, den Einzelstaaten zugewiesen werden muß. Danach würde das Jahresaversum für Bremen im laufenden Kalenderjahre *M.* 1 273 000 betragen. In dieser Summe ist die Erhöhung des stadtbremischen Zuschlags von 3 auf 5 Mark einbegriffen. Dieselbe beläuft sich, bei einer Bevölkerung von rund 93 450 Köpfen zu 2 Mark auf *M.* 186 900. Da aber diese Mehrbelastung erst am 1. April cr. in Kraft tritt, kommen auf das laufende Jahr nur $\frac{3}{4}$ der Summe, mithin 46 700 weniger. Für 1880 ermäßigt sich dadurch das Aversum auf *M.* 1 226 300. Hierzu kommen die Matricularbeiträge, die für 1879/80 *M.* 245 000 betragen haben und für 1880/81 um etwa $17\frac{1}{2}$ Pfennig für den Kopf, mithin für 142 553 Köpfe des Bremischen Staats um rund *M.* 24 900 höher im Reichshaushaltsetat angeschlagen werden. Für die in das laufende Kalenderjahr fallenden drei Quartale des Reichsetatsjahres ergiebt dies einen Mehrbedarf von etwa *M.* 18 700 oder im Ganzen an Bedarf für Matricularbeiträge *M.* 263 700. Dazu das Aversum, wie oben, gerechnet, beträgt der Bedarf für die Reichskasse im laufenden Jahre *M.* 1 490 000. Dazu kommt Bremens Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Wangerooger Strandwerke mit *M.* 1334, und mindestens *M.* 8000 bis 9000 werden für etwaige Mehrzahlungen an Aversum zu rechnen sein, wenn, wie es nicht unwahrscheinlich ist, die Erträge der Verbrauchssteuern den Anschlag übersteigen. Ob und in wie weit die Mehrforderung an Matricularbeiträgen durch neue, auch die Zollauschlüsse treffende Reichssteuern beseitigt werden wird, bleibt abzuwarten.

Außerordentliche Ausgaben.

I. 3. Straßenbau. Zu Posten 8 des Specialetat 91 (Kanalisirung der Schlachthausstraße vom Haupteingange des Schlachthauses bis zum Heerden-thorskirchhofsgraben), ist dem Senat von seinen Kommissaren bei der Deputation und der Deputation für die Gas- und Wasserwerke berichtet worden: es empfehle sich dringend eine nochmalige Berathung dieses Postens. In dem Budgetbericht der Abtheilung Straßenbau sei bereits hervorgehoben, daß die Kanalisirung der Schlachthausstraße in deren ganzer Länge dringendes Bedürfniß sei, weil das alte Torfbassin im jetzigen Zustande die Entwässerung der Gasanstalt und in Zukunft auch der Bahnhofsanlagen durchaus ungenügend bewirke, und damit auch bei hohem Wasserstande eine raschere Abführung des Wassers aus dem Kirchhofsgraben ermöglicht werde. Während nun letzteres allerdings nicht als unbedingt erforderlich bezeichnet werden könne, sodaß die ganze Strecke noch nicht zur Ausführung zu kommen brauche, so werde die Ausföhrung betreffs der Strecke vom Haupteingange des Schlachthauses bis zum Gleise der Gasanstalt im allgemeinen Interesse sehr nachtheilig sein. Durch die zur Anlage der Schlachthausstraße

erforderliche Aufhöhung des dazu bestimmten Terrains werde nämlich das alte Dorfbassin, in welches gegenwärtig die unreinen Abwässer der Gasanstalt und der **Feldmann'schen** Ammoniakfabrik ablaufen, derart zugeschüttet werden, daß der Abfluß mit großen Unzuträglichkeiten verknüpft sein und bei späterer gänzlicher Zuschüttung des Bassins nichts anderes übrig bleiben werde, als jene Abwässer dem Kirchhofsgaben zuzuführen. Abgesehen davon, daß letzteres für die Gasanstalt eine neue Kanalleitung erfordere, da die vorhandene für die reinen Wässer bestimmte alsdann nicht genüge, brauche wohl nicht hinzugefügt zu werden, daß die gesundheitsschädlichen Ausdünstungen des Kirchhofsgabens dadurch geradezu untraglich werden würden. Insbesondere komme aber in Betracht, daß nach Herstellung der Schlachthausstraße, welche jedenfalls noch in diesem Jahre stattfinden müsse, die spätere Kanalisirung bedeutend mehr Kosten verursachen werde, als die jetzt dafür veranschlagte Summe, sowohl wegen der behufs der Kanalegung dann nothwendigen tiefen Ausgrabungen, als wegen der dadurch veranlaßten zweiten Pflasterung; der Mehrbetrag sei nach Bericht der Straßenbau-Inspection ca. M. 4000. Demnach empfehle sich die Kanalisirung der Schlachthausstraße wenigstens auf der Strecke vom Haupteingange des Schlachthaus zum Gleise der Gasanstalt, wo die obigen Kanäle zum größten Theil münden, nicht auszuweisen und die hierfür erforderlichen Kosten mit M. 14 600 noch für dieses Jahr zu bewilligen.

Der Senat kann nicht umhin diese Erwägungen als richtig anzuerkennen und ist daher seinerseits mit der Bewilligung des Postens in vorstehend modificirter Gestalt einverstanden; er ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

I. 9—13. Da die eingestellten Schulbanten nach dem Beschlusse der Bürgererschaft für den laufenden Haushalt dieses Jahres nicht mehr in Betracht kommen werden, ist auch der Senat damit einverstanden, daß der Schuldeputation M. 50 000 für die dringendsten Bedürfnisse des Volksschulwesens zur Verfügung gestellt werden. Unter 9 sind für Grunderwerb statt M. 7000 M. 8500 einzustellen.

I. 18. Eisenbahn- und Hafenanlagen. Der Fond von M. 4200 für den Umbau der Köcheln'schen Mühle ist zwar bereits bewilligt und nur aus dem Budget für 1879 übertragen; der Senat hat jedoch gegen die Aussetzung des Baues, nach Vernehmung der Deputation, nichts einzuwenden.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das Budget und die Specialetats nach Maßgabe der von der Bürgererschaft beschlossenen Abstriche, einschließlich der Anträge auf Uebertragbarkeit, und wird, nach erfolgter Zustimmung der Bürgererschaft zu vorstehend bezeichneten Abänderungen, die Zusammenstellung des Hauptetats veranlassen.

Nach den Beschlüssen der Bürgererschaft berechnete sich der durch Einkommensteuer und Ueberschüsse zu deckende Betrag auf M. 2 893 650.—
Derselbe vermehrt sich durch Mindereinnahme und Mehrbedarf

nach den Anträgen des Senats um " 128 720.—

Von diesem Betrage M. 3 022 370.—

können nach Angabe der Finanzdeputation aus Ueberschüssen
früherer Jahre gedeckt werden " 734 343.—

so daß die Einkommensteuer noch wird aufbringen müssen . . . M. 2 288 027.—
oder rund M. 2 288 000, welche demzufolge, wie oben bemerkt worden, unter Ord. Cinn. Cap. II. 4 einzustellen sind.

Der Senat hat dem Wunsche der Bürgererschaft gemäß, die Finanzdeputation beauftragt, zu überlegen und anzuordnen, wie die unter den Specialetat des Hochbaus III. 18 fallenden Ausgaben am zweckmäßigsten zu verrechnen und zu buchen seien.

Er hat ebenso die Häfendeputation beauftragt, wegen der Schlachtwächter das von der Bürgererschaft Angeregte in Erwägung zu ziehen.

In Betreff der Besoldung von Hülfschreibern und ähnlichen auf Zeit beschäftigten Bediensteten wird der Senat den Behörden die Weisung ertheilen, bei der Bewilligung von Zulagen sich lediglich von den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes leiten zu lassen und nicht bloß deshalb, weil eine gewisse Dienstzeit

zurückgelegt oder ein gewisses Lebensalter erreicht ist, eine Steigerung des Gehalts zu gewähren.

Hinsichtlich der Schulbauten hat der Senat sowohl die Schul- und die Baudeputation als die Finanzdeputation mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt.

Ebenso hat er die von der Bürgererschaft gewünschte Berichterstattung über verschiedene Punkte des Einkommensteuergesetzes an die Steuerdeputation verwiesen. Er kann sich jedoch mit der sub 3 gestellten Frage nur in so weit einverstanden erklären, als dieselbe auf Einkommen solcher Steuerpflichtigen beschränkt wird, welche ein Handels- oder Fabrikgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betreiben. Er macht darauf aufmerksam, daß bereits die Deputation, welche das Einkommensteuergesetz ausgearbeitet hat, im Jahre 1874 (Bh. pag. 470) die Gründe für eine solche Beschränkung vorgetragen und in ihrem Entwurfe (Bh. pag. 473, § 6, Absatz 4) nur für Handels- und Fabriktreibende die dreijährige Durchschnittsberechnung beantragt hat, daß aber damals diese Vorschrift von der Bürgererschaft abgelehnt worden ist. Auch in dem Deputationsberichte wegen der Armensteuer (1879, Bh. pag. 493) ist diese Frage erörtert und nach Ansicht des Senats die Unzweckmäßigkeit des dreijährigen Maßstabes für die große Mehrzahl der Steuerpflichtigen richtig dargelegt worden.

2. St. Michaelisschule.

Die Baudeputation hat einen Bericht, die Vergrößerung der Spielplätze der St. Michaelisschule betreffend, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgererschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, indem er sich seine Erklärung vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Bereits im Budgetbericht (Berh. 1879, pag. 549) erlaubte sich die Baudeputation auf die Verhandlungen über den Erwerb des erforderlichen Arealen zur Abrundung und Erweiterung der Spielplätze der St. Michaelisschule hinzuweisen. Diese Verhandlungen haben nunmehr unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgererschaft zu einer Verständigung geführt und wird der Vertrag nebst Situationsriß mit dem Bemerken hieneben überreicht, daß die von den Veräußerern vorbehaltene obervormundschaftliche Genehmigung bereits erteilt ist. Darnach ist das im Riß gelb colorirte und mit a b c d bezeichnete Areal von circa 292 Quadratmetern Flächeninhalt von den Eigenthümern, nämlich den Kindern erster Ehe des verstorbenen **Johann Heinrich Schumacher**, vertreten durch ihre Vormünder, und dem Testamentvollstrecker des verstorbenen **Lüder Tietjen**, dem Staat überlassen gegen Abtretung des öffentlichen Weges b e g f von circa 76 Quadratmetern Flächeninhalt, und Zahlung von zehn Mark per Quadratmeter für das nach Abzug des Weges dem Staat zufallende Areal, und haben die Veräußerer sich auf zehn Jahre fest, darüber hinaus staatsseitig widerruflich, das Recht ausbedungen, nach dem nordwestlich belegenen (zweiten) Wege Ausgänge anzulegen, auch im Fall der Anlage einer Privatstraße über ihr Grundstück diesen Weg, soweit derselbe in die Straßenlinien fallen würde, zum Straßenfundus unentgeltlich mit zu benutzen.

Wie schon früher bevortwortet ist, (Berh. 1878 pag. 355. 420) sind die nach Maßgabe des disponibelen Schulareales freibleibenden Spielplätze sehr beschränkt, weil auf ca. 1000 Schulkinder ein Flächeninhalt von nicht völlig 900 Quadratmetern, oder etwa 0,90 qm per Kopf, entfallen, was um ein Viertel unter dem Durchschnittsmaß von 1,20 qm per Kopf zurückbleibt. Die Vergrößerung der Spielplätze ist mithin durch das Bedürfniß geboten. Das jetzt angekaufte Areal hat einen Flächeninhalt von etwa 292 Quadratmetern, die Spielplätze würden durch die Hinzuziehung desselben also ungefähr auf die normale Größe gebracht. Der Erwerb einer größeren Parcele ist nicht erforderlich und würde ohnehin schwerlich zu erzielen sein.

Die Vertragsbedingungen scheinen der Billigkeit zu entsprechen. Das ausgetauschte Areal ist gleichwerthig gerechnet, weil die Veräußerer an der Aufhebung

des öffentlichen Weges b e g f kein besonderes Interesse zu haben erklärten, wogegen derselbe für den Verkehr völlig überflüssig ist. Auch der Kaufpreis ist offenbar angemessen. Die Nebenbedingungen bezüglich des zweiten Weges sind aber unbedenklich, insbesondere das Zugeständniß, daß für den Fall der Anlage einer Privatstraße, die in das Eigenthum des Staates übergehen würde, das in die Straßenlinie fallende dem Staat bereits gehörige Wegareal nicht auch noch bezahlt werden solle.

Wie übrigens bereits beim Budget gesagt wurde, wird die als letzte Rate zum Schulbau eingestellte Summe von M. 9812.35, soweit dies bereits übersehen werden kann, zur Deckung des Kaufpreises ausreichen, weil bei den Ausverdingungen die Anschlagsummen durchgehends nicht völlig erreicht sind. Es bedarf somit voraussichtlich keiner Nachbewilligung, sondern nur der Genehmigung dieser Verwendung der bereits bewilligten Summe für den Ankauf.

Hiernach wird an Senat und Bürgerschaft der Antrag gerichtet, den Ankauf des näher bezeichneten Areales zur Vergrößerung der Spielplätze der St. Michaelis-Schule unter den Vertragsbedingungen und die Zahlung des Kaufpreises zum Betrage von Zweitausend Einhundert und sechzig Mark nebst dem Antheil des Staates an den Verkaufs- und Lassungskosten unter Wegfall der Staatsabgabe aus obigem Fonds von M. 9812.35 zu genehmigen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

Contract.

Unteranlage.

Zwischen der Baudeputation, vertreten durch die Herren Senator Dr. Hermann Gröning und Albert Lahmann, einerseits, und den Herren Hermann Suling und Jacob Schierenbeck, als Vormündern, und Herrn Dr. jur. Julius Stachow, als Tutor honorarius von Johann Hinrich Schumacher Kindern erster Ehe, sowie Herrn Anton Adolph Giroud, als Testamentsverwalter von Luder Tietjen, andererseits, ist der nachstehende Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, sowie der obervormundschaftlichen Genehmigung, hierdurch abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Schumacher'schen Erben und die Tietjen'sche Testamentsverwaltung treten an den Staat das Eigenthum an der im anliegenden amtlichen Situationsriß mit a b d c bezeichneten Parcellen ihres an der Düsternstraße Nr. 97—99 (früher Nr. 60—62) belegenen, im Nordwesten des Staatsgrundstückes für die St. Michaelis-Volksschule an dasselbe anstoßenden Grundstückes von ca. 292 qm Flächeninhalt, frei von Lasten und Gerechtigkeiten ab, und wird vom Staat die Grenzbefriedigung auf die Linie a e des anliegenden Rißes verlegt.

§ 2.

Dagegen wird von Seiten des Staates der öffentliche Weg b e g f aufgehoben und tritt der Staat an die Schumacher'schen Erben sowie an die Tietjen'sche Testamentsverwaltung das Eigenthum an diesem öffentlichen Wege von ca. 76 qm Flächeninhalt, frei von Lasten und Gerechtigkeiten, ebenfalls im Wege der Lassung ab.

§ 3.

Die gegenseitige Lieferung der in den vorhergehenden Paragraphen näher bezeichneten Parcellen erfolgt sofort. Die Kosten der Abkündigungen und Lassungen der beiden Parcellen sind gemeinschaftlich, indessen wird die Staatsabgabe erlassen.

§ 4.

Nach rechtzeitig erfolgter Lieferung der sub § 1 näher bezeichneten Parcellen bezahlt der Staat bei der Lassung für diejenigen 216 qm, um welche deren Flächeninhalt größer ist als die Wegparcellen b e g f als Preis per Quadratmeter zehn Mark, im Ganzen die Summe von Zweitausend Einhundert und sechzig Mark.

§ 5.

Die Schumacher'schen Erben und die Tietjen'sche Testamentsverwaltung, oder deren Nachfolger im Eigenthum, haben bis Ende des Jahres 1889 die Befugniß, in den längs der nordwestlichen Seite ihres Grundstückes befindlichen öffentlichen Gang Ausgänge anzulegen, und diesen Gang zum Gehen und Transportiren von Gegenständen, auch mit der Karre, zu benutzen.

Vom 1. Januar 1890 an besteht diese Befugniß nur, so lange der qu. öffentliche Gang als solcher bestehen bleibt, worüber der Staat sich ausdrücklich die freie Verfügung vorbehält. Ebenfalls vom 1. Januar 1890 an ist für die gedachte Befugniß eine Recognitiongebühr von jährlich einer Mark zu zahlen.

§ 6.

Sollten die Schumacher'schen Erben und die Tietjen'sche Testamentsverwaltung, oder deren Nachfolger im Eigenthum, vor Ablauf des Jahres 1889 an der nordwestlichen Seite ihres Grundstückes eine Straßenanlage machen, so darf der dajelbst befindliche gedachte öffentliche Weg unentgeltlich als Straßengrund mit verwandt werden, unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Verbindlichkeiten des Unternehmers in Betreff der Herstellung der Straße. Sollte eine derartige Straße vom Staat oder dritten Personen angelegt werden, so verbleibt es bei den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 1. Januar 1890 an soll der gedachte öffentliche Weg nur dann unentgeltlich als Straßengrund verwandt werden können, wenn derselbe alsdann als solcher zur Zeit der Straßenanlage noch existirt.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag in vierfacher Ausfertigung von den Contrahenten beiderseits unterschrieben.

So geschehen Bremen am 19. Januar 1880.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning.
(gez.) Rahmann.

(gez.) J. Stachow. (gez.) J. Schierenbeck.
(gez.) A. Giroud. (gez.) S. Suling.

3. Consumtionsabgabe auf Pferdefleisch.

Der Senat hält nach wie vor eine steuerfreie Einfuhr von Pferdefleisch auch unter den in dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 1. October 1879 näher bezeichneten Vorsichtsmaßregeln für bedenklich. Die in seiner Mittheilung vom 22. Juli desselben Jahres auf eine Begutachtung der Steuerdeputation begründeten Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Maßregel, insbesondere mit Bezug darauf, daß der an der Consumtionserheberstelle zu fordernde Nachweis einen Mißbrauch der Abgabefreiheit verhindern und daß mit der Steuerfreiheit den Consumenten ein Vortheil verschafft werde, kann der Senat auch jetzt nicht als beseitigt erachten. Wenn von einer Ausdehnung der Abgabepflicht auf die im städtischen Consumtionsabgabenbezirke zum Zwecke der Verzehrung geschlachteten Pferde abgesehen werden soll, so wird nach Ansicht des Senats es das Zweckmäßigste sein, das jetzige Steuerverhältniß unverändert bis zu der in naher Aussicht stehenden Eröffnung des Schlachthauses zu belassen, durch welche sämmtlichen Pferdeschlachtern Gelegenheit geboten werden wird, unter gleichen Bedingungen die Concurrenz unter einander aufzunehmen.

4. Exportbonification für hier gebrantes Bier.

Nach dem Beschlusse vom 17. September v. J. genehmigt die Bürgererschaft das von der Steuerdeputation unterm 6. December 1878 vorgelegte Gesetz, betreffend Rückvergütung der Malzabgabe bei der Ausfuhr hier gebranten Biers, mit den vom Senate zu den §§ 8, 9 und 10 beantragten Aenderungen, lehnt je-

doch die vorgeschlagene Erhöhung der Malzabgabe und der Abgabe auf fremdes Bier ab.

Die Folge dieses Beschlusses würde nach der von der Steuerdeputation angestellten Berechnung ein namhafter Ausfall in den Einnahmen der Steuerverwaltung sein, welcher durch Besteuerung der Surrogate nicht wesentlich vermindert werden würde. Der Senat hält es aber um so weniger für gerechtfertigt, auf einen Ersatz des muthmaßlichen Ausfalls zu verzichten, als die Staatsfinanzen auch jetzt noch keine Veinträchtigung erleiden können und als die hiesige Brau- und Biersteuer im Vergleich mit andern Deutschen Staaten eine Erhöhung sehr wohl tragen kann.

Der Senat giebt daher seine, den vorgelegten Gesekentwürfen, betreffend Abänderung der Consumtionsabgabenrolle und Exportbonification, unterm 6. December 1878 (Verh. pag. 588) angefügten Abänderungsvorschläge der Bürgerschaft zu nochmaliger Erwägung und schließlicher Genehmigung anheim, indem er zu dem Beschlusse vom 17. September v. J. noch Folgendes zu bemerken hat.

Wenn in dem Abgabengesetze (Verh. pag. 591) unter 25 b die Worte „und von Syrup aller Art“ wegefallen, so würde, da unter 25 c außer Zucker auch alle andern Malzsurrogate mit einem höheren Steuersatze belegt werden, Syrup, selbst wenn Zucker nach Ansicht der Bürgerschaft steuerfrei bleiben sollte, diesem höheren Steuersatze anheimfallen. Der Senat hält dafür, daß abgesehen von dieser Ungenauigkeit in der Rubricirung, sowohl Syrup als auch Zucker nach Maßgabe der Vorschläge in seiner Mittheilung vom 6. December 1878 besteuert werden sollten.

Einer Ausdehnung der Besteuerung der Surrogate und des Gesetzes wegen Rückvergütung auf die dem deutschen Zollgebiete angeschlossenen Theile des Landkreises und der Südvorstadt kann der Senat jedoch in Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung nicht zustimmen.

5. Neuwahl der Schätzungsbürger.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, die Neuwahl der Schätzungsbürger betreffend, übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zur Beschlußnahme mittheilt.

Bericht.

Anlage.

Das Gesetz vom 25. October 1874, die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden betreffend, bestimmt im § 3, daß von den für jeden der sieben Bezirke auf vier Jahr gewählten acht Schätzungsbürgern zwei derselben in jedem Jahre ausscheiden müssen, jedoch wieder wählbar sind. In außerordentlichen Vacanzfällen wird der Nachfolger für den Rest der Zeit gewählt, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren gehabt hätte.

Die Steuerdeputation beehrt sich, in der Anlage einen Wahlaufsatz für die von der Bürgerschaft vorzunehmende Neuwahl der Schätzungsbürger vorzulegen. Der Aufsatz enthält die Namen der mit dem Schlusse des vorigen Jahres Ausgeschiedenen und die Namen der für die Neuwahl Vorgesetzten; für jede zu besetzende Stelle sind drei Personen vorzuschlagen, von denen die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks zwei, die Steuerdeputation einen zu benennen hat. Für den IV. Bezirk erfolgt noch ein besonderer Vorschlag; der Schätzungsbürger **Reinh. Borgfeldt**, bis incl. 1882 gewählt, hat nämlich unter Darlegung triftiger Gründe um seine Entlassung gebeten, welche ihm von der Steuerdeputation, da diese Gründe ihr ausreichend erschienen sind, kraft der ihr durch den § 3 des Gesetzes ertheilten Vollmacht gewährt ist. Der für den Genannten neu zu wählende Schätzungsbürger wird bis Ende 1882 zu fungiren haben.

Die unterzeichnete Deputation erjucht demgemäß die Bürgerschaft um die Vornahme der Wahl von fünfzehn Schätzungsbürgern.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage.

Wahlaufsatz für die Schätzungsbürger 1880.

Bezirk I.

- a. Ausgeschieden: 1. D. Schellhaff.
2. F. C. Beyer.
- b. Vorge schlagen: 1. J. G. Neumeyer, Eisen- u. Kurzwaarenhdlg., Faulenstr. 35/36.
2. J. G. Behrens, Maler, Jacobistr. 22.
3. Johs. Tideman jr., Kaufmann, Wall 24.
4. Bernhd. Looße, Geldmakler, Schleismühle 38.
5. Diedr. Sammann, Kaufmann, Contrescarpe 193.
6. Joh. Georg Kepsold, Kaufmann, Osterthorstraße 6.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk II.

- a. Ausgeschieden: 1. D. A. D. Burhoff.
2. J. G. Wulshoop.
- b. Vorge schlagen: 1. D. A. D. Burhoff, Porcellanhdlg., gr. Johannisstr. 221.
2. J. G. Wulshoop, Privatmann, Buntenthorssteinweg 1.
3. H. G. Borgfeldt, Gastwirth, Westerstraße 89.
4. G. F. Ellerbrock, Grobbäcker, neuen Markt 22.
5. Herm. Corssen, Manufacturwaarenhdlg., Hohethorstraße 46.
6. A. H. Müller, Bierbrauerei, Osterstraße 48.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk III.

- a. Ausgeschieden: 1. C. Rosemeyer.
2. J. H. C. Knigge.
- b. Vorge schlagen: 1. C. Rosemeyer, Schuhmachermeister, Osterthorssteinweg 38.
2. J. H. C. Knigge, Lotteriellecteur, Mendestraße 19.
3. H. A. Begemann, Kaufmann, Osterthorssteinweg 85.
4. C. A. Teichmann, Schuhmachermeister, Osterthorssteinweg 23.
5. J. C. H. Freese, Weißbäckerei, Albrechtstraße 10.
6. G. Wilh. Brüning, Getreidegeschäft, Osterthorssteinweg 97.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk IV.

- a. Ausgeschieden: 1. C. J. D. A. Friesland.
2. J. G. Lange.
- b. Vorge schlagen: 1. J. G. Lange, Grobbäcker, Sandersdeich 28.
2. A. Jul. Nielsen, Kaufmann, Georgstraße 52/53.
3. Nic. Dierksen, Kistenfabrik, Nordstraße 43.
4. C. H. Kord, Sattler, Contrescarpe 180.
5. H. W. Looße, Kaufmann, Contrescarpe 191.
6. H. D. Lemcke, Privatmann, Nordstraße 26.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation
- ferner für den auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Reinh. Borgfeldt bis incl. 1882.
- Vorge schlagen von den Schätzungsbürgern 1. J. G. H. Drechsler, Tabacks- u. Cigarrenfabrikant, Bahnhofstr. 2.
2. H. C. Wolters, Klempner, Heerdenthorssteinweg 43.
von der Deputation 3. M. W. Schlenker, Buchhandlung, Bergstraße 15.

Bezirk V.

- a. Ausgeschieden: 1. Hinrich Rathjen.
2. Tönnjes Amund.
- b. Vorge schlagen: 1. Hinr. Rathjen in Walle.
2. Tönnjes Amund in Lankenau.
3. Bernhd. Bosse in Gröpelingen.
4. Joh. Diedr. Bagt junr. in Woltmershausen.
5. Joh. Wischhusen in Walle.
6. Tölke Klatte in Lankenau.
- von den Schätzungsbürgern
- von der Deputation

Bezirk VI.

- a. Ausgeschieden: 1. W. C. Thiele.
2. Mart. Bahle.
- b. Vorgeschlagen: 1. W. C. Thiele, Kaufmann, Hafenstraße 54.
2. Mart. Bahle, Capitain, Hafenstraße 59.
von den 3. J. H. G. Scharringhausen, Kaufmann, Hafenstraße 15.
Schätzungsbürgern 4. C. C. Otto, Buchbinder, Brunnstraße 7 b.
von der Deputation 5. C. H. W. Dieckhoff, Kaufmann, am Hafen 2.
6. J. F. Holler, Uhrmacher, Hafenstraße 28.

Bezirk VII.

- a. Ausgeschieden: 1. G. H. Gehrels.
2. G. Siedenburg.
- b. Vorgeschlagen: 1. G. H. Gehrels, Spartassen-Director, Hafen 55.
2. Diedr. Heinrichs, Schauerermann, Grünenstraße 54.
von den 3. G. H. Siedenburg, Privatmann, Geeststraße 31.
Schätzungsbürgern 4. Gottfr. Wenke, Inspector des Nordd. Lloyd, Schifferstr. 3.
von der Deputation 5. J. H. Wilkens, Rentier, Rampenstraße 15.
6. B. F. Bargmann, Manufacturwbdg., Bgmstr. Smidtstr. 30.

6. Besteuerung der zum Geschäftsbetriebe gehaltenen Pferde.

Unter Vorbehalt seiner Erklärung läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme hieneben einen Bericht der Steuerdeputation zugehen, betreffend Besteuerung der zum Geschäftsbetriebe gehaltenen Pferde.

Bericht.

Anlage.

Unterm 26. März v. J. ist zu dem Budget pro 1879, Ordentliche Einnahmen III. 13. von der Bürgerschaft der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Steuerdeputation berathe und berichte, ob nicht sämtliche zum Geschäftsbetriebe gehaltenen Pferde in die zweite Steuerklasse zu setzen seien.

Nachdem die Steuerdeputation in ihrem Berichte vom 3. December 1878 bezüglich Revision der jährlichen Steuern die Ermäßigung der Abgabe von Mk. 20 jährlich für jedes Pferd auf die Hälfte, auch auf Pferde von Milch- und Gemüsehändlern auszudehnen empfohlen hatte, um sie den Pferden von Fuhrleuten, Miethkutschern, Pferdeverleihern, Landwirthen, Bleichern und Amländern gleichzustellen, hat sie geglaubt, allen billigen Anforderungen genügt zu haben, um so mehr, als die Bürgerschaft unterm 21. December desselben Jahres ihrem Antrage zustimmte und nur wegen gänzlicher Befreiung der Pferde unter drei Jahren noch eine Berichterstattung wünschte. — Diesem Auftrage ist die Deputation durch ihren Bericht vom 14. Februar 1879 (Berh. pag. 57) und Aufnahme eines Zusatzes zu dem § 39 des Gesetzes vom 23. December 1879, die Steuern für das Jahr 1880 betreffend, welcher besagt, daß Pferde unter drei Jahren von der Abgabe befreit sind, nachgekommen.

Dagegen kann die Deputation nicht empfehlen, sämtliche zum Geschäftsbetriebe gehaltenen Pferde in die zweite Steuerklasse (Mk. 10 jährlich für jedes Pferd) zu setzen. Schon in ihrem Berichte vom 29. September 1876 (Berh. pag. 324) hat die Deputation darauf hingewiesen, daß es schwierig sei, eine richtige Unterscheidung zwischen Luxuspferden und Arbeitspferden zu treffen, da in vielen Fällen die Pferde beiden Zwecken zugleich dienen und die Steuerbehörde nicht in die Lage gebracht werden sollte, zu entscheiden, in welche Kategorie vorwiegend ein Pferd gehöre. Es ist richtig, daß in jüngster Zeit mancher Gewerbetreibende sich eines Gespanns bedient, um seinen Kunden das Benöthigte rasch zuzuführen; allein auf diese Klasse von Pferdehaltern den Vortheil der zweiten Steuerklasse zu erstrecken, scheint bei der überhaupt mäßigen Abgabe nicht erforderlich, während eine Berücksichtigung der oben genannten, im § 38 des Gesetzes

besonders aufgeführten Geschäftsleute durch die Erwägung gerechtfertigt wird, daß sie der Pferde zu ihrem Geschäfte mehr oder weniger unbedingt bedürfen.

Die Steuerdeputation empfiehlt daher, es bei den Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 23. December 1879 zu belassen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

7. Consumtionsabgabe in der Südevorstadt.

Der Senat übergibt der Bürgerchaft hieneben einen von der Steuerdeputation eingereichten Bericht, betreffend Consumtionsabgabe in der Südevorstadt.

Anlage.

Bericht.

Mit einem Berichte über die Steuerverhältnisse in der Südevorstadt beauftragt, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob nicht eine bessere Regelung derselben zu Gunsten der Einwohner der Südevorstadt ohne Beeinträchtigung der Einnahmen der Staatskasse in Vorschlag zu bringen sei, hat die Steuerdeputation sich damit beschäftigt, die einschlägigen Verhältnisse näher zu erörtern, ihre Berathungen sind jedoch zu einem Abschlusse noch nicht gelangt und muß sie sich vorbehalten, ihren Bericht über diese Hauptfrage demnächst zu erstatten. Dagegen will sie nicht unterlassen, hinsichtlich der in dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 21. Januar dieses Jahres enthaltenen Anfrage, ob nach wie vor alle jetzt in der Südevorstadt consumtionspflichtigen Artikel fernerhin mit der bisherigen Consumtionsabgabe zu belegen seien, schon jetzt das Folgende ergebenst zu berichten.

Die Consumtionsabgabe in der Südevorstadt wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. December 1875 und 23. Januar 1877, betreffend die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen erhoben. Demnach gilt die Consumtionsabgabenrolle vom 29. December 1872 für alle darin benannten Artikel mit folgenden Abänderungen:

I. 22 bis 24. Malzabgabe für die Branntweinbrenner ist in Wegfall gekommen.

I. 25. Malzabgabe von Malz für die Bierbrauer ist ermäßigt auf M. 18 per 1000 Kilogramm.

IV. 31 bis 38. Baumaterialien sind abgabenfrei.

V. Getränke. Von diesen wird nur besteuert:

Bier aller Art, das Liter mit $\frac{65}{100}$ Pfennige	
Apfelwein	2
Eisig	1

Außerdem wird die Consumtionsabgabe von denjenigen Gegenständen nicht erhoben, für welche bei der Einfuhr ein Eingangszoll von mehr als M. 1.50 vom Centner entrichtet worden ist, oder welche Behufs Entrichtung eines solchen Eingangszolles zollamtlicher Behandlung unterliegen.

Wie bisher nach Maßgabe des früheren Zolltarifs, so wird jetzt nach Einführung des neuen Tarifs genau nach dieser gesetzlichen Bestimmung bei Erhebung der Consumtionsabgabe verfahren.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

8. Ban der St. Michaelisschule.

Die Baudeputation hat beifolgenden Bericht erstattet, in welchem sie anheimgibt, für Aborte in der St. Michaelisschule M. 500 oder eventuell M. 1600 nachzubewilligen. Die Finanzdeputation, zum Gutachten aufgefordert, empfiehlt, von den ursprünglichen Kostenanschlägen ohne dringende Noth nicht abzuweichen, und ist der Ansicht, daß ein Regulativ des Scholarchats und der Medicinalcommission vom Jahre 1879 für ein im Jahre 1878 von Senat und Bürgerchaft auf Grund eines bestimmten Kostenan Schlages genehmigtes Banproject nicht maßgebend sein könne. Der Senat behält sich seine Erklärung vor.

Bericht.

Anlage.

In dem Programm zu dem Umbau der St. Michaelis-Kirchspielschule zu einer sechzehnklassigen Volksschule (Verh. 1876 pag. 297 sub 9, 1878 pag. 422 sub 5) ist, abgesehen von den Privets für das Lehrpersonal für je eine Klasse der Schüler und Schülerinnen eine derartige Anstalt beansprucht und sind auf Grund dieses Programms die erforderlichen Kosten für das 1878 (Verh. pag. 434, 435) genehmigte Project vorgegeben. In dem Regulativ des Scholarchats und der Medicinalcommission von 1879 unter I sub 6 ist dagegen die Normalbestimmung getroffen, daß bei Erbauung neuer Schulen für je 40 Mädchen und 60 Knaben ein Privet herzustellen sei, und würden darnach für die Mädchen-Abtheilung, da die Klassen auf 60 Schülerinnen berechnet sind, 12 statt 8 Anstalten nöthig werden. Bei Aufstellung des Projects ist bezüglich derselben dem Programm entsprechend nach Analogie der in der letzten Zeit für neue sechzehnklassige Schulen stets genehmigten Einrichtungen verfahren. Es wird jetzt eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft bedürfen, ob mehr Privets, als angenommen worden, hergestellt werden sollen. Die Baudeputation kann nicht umhin, auf das Bedenken hinzuweisen, daß solchen Falles je zwei Klassen auf drei Aborte angewiesen sein werden, mehrere Klassen also dieselben Privets benutzen müssen, was die Kontrolle erschweren wird. Es dürfte somit zu erwägen sein, ob nicht für jede Klasse von 60 Mädchen, wenn nicht ein Abort, wie die Baudeputation anheim giebt, genügen sollte, die Herstellung von zwei Aborten für jede Mädchenklasse, vor der Einrichtung eines für je 40 Schülerinnen den Vorzug verdient, worüber um Entscheidung ersucht wird. Die Mehrkosten für vier weitere Privets betragen bei thunlichster Zusammenlegung derselben, welche sich theils in Berücksichtigung der erheblichen Schwierigkeiten, welche die Fundirung der in Grundwasser herzustellenden Grube bietet, theils um die Spielplätze so wenig wie möglich zu verkleinern, empfiehlt etwa M. 2600, wovon M. 2100 durch nicht zur Verwendung gelangende Fonds gedeckt werden können, der Rest mit M. 500 nachzubewilligen sein würde. Würde aber die Erbauung von 16 Privets beschlossen, so würde der nachzubewilligende Betrag sich auf M. 1600 steigern.

Hiernach richtet die Baudeputation an Senat und Bürgerschaft den Antrag, wegen der Vermehrung der Abortanlagen für die Schülerinnen Beschluß zu fassen und im Fall der Festsetzung der Zahl auf 12 Anstalten M. 500, falls die Herstellung von 16 Anstalten vorgezogen werden sollte, M. 1600 auf den Baufonds für die St. Michaelis-schule nachzubewilligen, auch die Deckung der übrigen Kosten aus den bewilligten Fonds zu genehmigen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Zahmann.

9. Wassersteuer.

Der Senat beantragt auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1873, § 5, daß das Gesetz wegen Erhebung der Wassersteuer in dem Steuerjahr von Ostern-Jahrnißzeit 1880 bis dahin 1881 in derselben Fassung wie im Jahre 1879 verkündet werde.

10. Rückerstattung von Grundsteuern 2c.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen von der Steuerdeputation erstatteten Bericht, betreffend Rückerstattung von Grundsteuern 2c. zu ihrer Kenntnißnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Zu einem Berichte über die Erledigung der Ansprüche wegen Rückerstattung der in den Jahren 1874 und 1875 nachträglich eingezogenen Grund- und Erleuchtungssteuern aufgefordert, beehrt sich die Steuerdeputation das Folgende ergebenst mitzutheilen.

Durch das Gesetz vom 13. März 1873, welches am 1. Juli desselben

Jahres in Kraft getreten ist, wurde eine Neuschätzung der Grundstücke in der Stadt Bremen und einem Theile der angrenzenden Feldmarken angeordnet und diese Neuschätzung, durch amtliche Schätzer vorgenommen und erklärlicher Weise eine geraume Zeit in Anspruch nehmend, ergab in Folge der neu aufgestellten Normen in den meisten Fällen einen bedeutend höheren Werth, als wozu bisher die Grundstücke in der Steuerrolle veranlagt waren.

Die Steuerbehörde hat aus dem Gesetze, der früheren Praxis und der aus den Verhandlungen sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers die Auffassung gewonnen, daß die Wirkung der Neuschätzung für alle Steuerpflichtigen die gleiche und also für alle mit dem 1. Juli 1873 ins Leben treten solle, auch wenn die einzelne Neuschätzung nicht bis zu diesem Tage beendigt sei. Der ausdrücklich kundgegebene Zweck des Senats und der Bürgerschaft, den Mehrertrag der Neuschätzungen schon für den Staatshaushalt des Jahres 1873 nutzbar zu machen, würde ohne diese gleichartige Behandlung aller Steuerpflichtigen nicht erreicht worden sein. Es wurde daher, gleichviel wann die Neuschätzung zum definitiven Schluß gebracht worden war, ebenmäßig von jedem Steuerpflichtigen eine Nachzahlung desjenigen Mehrbetrages an Grund-, Erleuchtungs- und Wassersteuer, welcher aus der Höhererschätzung seines Grundstücks sich ergab, vom 1. Juli 1873 angerechnet, eingefordert. Mehrere Steuerpflichtige, welche durch die Höhererschätzung hart getroffen wurden, verstanden sich nur unter Protest zu dieser Nachzahlung und reclamirten den Mehrbetrag der Steuer. Die Behörde konnte sie nur auf den gerichtlichen Weg verweisen, da sie sich nicht berechtigt erachtete, zum Theile des Staates auf eine Forderung zu verzichten, welche sie im Sinne des Gesetzes liquidiren zu müssen glaubte. Das Gericht hat in einigen Fällen, die bei demselben anhängig gemacht wurden, gegen diese Ansicht entschieden; es hat das mehrerwähnte Gesetz nicht in dem Sinne ausgelegt, als sei die Rückwirkung der späteren Schätzung bezweckt worden, nimmt vielmehr an, daß jede Neuschätzung erst für das auf dieselbe neu beginnende Steuerjahr wirksam werden könne.

Nach der bisherigen Bremischen Gerichtsverfassung sind je nach Höhe der reclamirten Steuerbeträge drei Kategorien zu unterscheiden:

- 1) Sachen unter 100 Mark.
- 2) Sachen zwischen 100 und 1000 Mark.
- 3) Sachen über 1000 Mark.

In den Sachen der zweiten Kategorie hatte das Obergericht in letzter Instanz zu entscheiden. Nachdem der Prozeß bis zu dieser letzten Instanz geführt und wie oben zu Ungunsten des Staats entschieden worden war, hat die Steuerbehörde sämtliche gleichartige Reclamationen ohne prozessualisches Verfahren durch Rückerstattung der betreffenden Steuerbeträge erledigt und bis so weit rund M. 23 940 zurückbezahlt.

In Sachen der ersten Kategorie (unter M. 100) hatte die Commission des Untergerichts für geringfügige Sachen in erster und letzter Instanz bisher zu entscheiden. Es sind mehrere Prozesse anhängig und verhandelt, andere sind von deren Ausgang abhängig gemacht, die Entscheidung ist aber von Amtswegen bis dahin vertagt, daß die Entscheidung der höchsten Instanz in den Sachen der dritten Kategorie ergangen sein wird, welche höchste Instanz bisher das Oberappellationsgericht in Lübeck war, jetzt das deutsche Reichsgericht in Leipzig ist. — Erkenntnisse sind noch nicht erfolgt.

Um fernerhin alle Zweifel abzuschneiden, hat die Deputation in ihrem Berichte vom 27. October 1875, Verh. pag. 505, eine genauere Fassung für das jährliche Steuergesetz in Betreff der „Allgemeinen Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer“ beantragt, welchem Antrage Senat und Bürgerschaft zugestimmt haben.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**